

VEREINBARUNG

zwischen



- nachfolgend Kunde genannt

und der

Straßenverkehrs-Genossenschaft
Bremen eG
Utbremer Straße 67
28217 Bremen

- nachfolgend SVG genannt

wegen Aufnahme, Erfassung und Verwaltung von Daten/Terminen und Schulungsnachweisen des Kunden und der von ihm mitgeteilten Kraftfahrer in eine von der SVG geführte Datenbank zum Zwecke der Erinnerung und Verwaltung von Terminen u.ä. im Zusammenhang mit dem Berufskraftfahrer-Qualifikation-Gesetz (BKrFQG).

Präambel

Die vorbezeichneten Parteien schließen nachfolgenden Vertrag nebst dazugehöriger Anlagen, damit der Kunde sowie die von ihm benannten Kraftfahrer in eine von der SVG verwaltete und unterhaltene Datenbank aufgenommen werden, die dem Zwecke dienen soll, dass eine regelmäßige Terminverwaltung und Erinnerung im Zusammenhang mit der Durchführung des BKrFQG gewährleistet wird. Zudem sollen Dokumente ebenfalls verwaltet werden, ganz gleich, ob sie in einem direkten Zusammenhang mit dem BKrFQG stehen oder nicht.

§ 1

Vertragslaufzeit/Vertragsgegenstand

1. Die Parteien schließen mit Wirkung ab nachstehendem Unterzeichnungsdatum auf unbestimmte Zeit nachfolgenden Dienstleistungsvertrag. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich die SVG, nach entsprechendem Zahlungseingang die von Seiten des Kunden zur Verfügung gestellten Daten, wie sie sich aus dem Datenerfassungsbogen zum vorliegenden Vertrag ergeben sowie elektronisch bereitgestellte Schulungsnachweise (in den Formaten PDF und jpeg) ordnungsgemäß in einer entsprechenden Datenbank zu erfassen, zu verwalten und auszuwerten.
2. Die SVG wird im Zusammenhang mit der Datenpflege sowohl dem Kunden als auch dem einzelnen vom Kunden benannten Mitarbeiter rechtzeitige Terminerinnerungen für notwendige Schulungen und Termine im Zusammenhang mit dem BKrFQG und anderer notwendiger Termine übermitteln. Hierzu greift die SVG auf die ihr vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten zurück. Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm übermittelten Daten. Der Kunde hat Veränderungen der Daten stets zeitnah mitzuteilen.

3. Die SVG übermittelt dem Kunden und seinen Mitarbeitern die Terminerinnerungen schriftlich und/oder per E-Mail. Der Kunde teilt der SVG zu diesem Zweck seine entsprechenden Adressen und diejenigen seiner Mitarbeiter mit. Im Falle fehlender oder verspäteter Erreichbarkeit z. B. wegen Urlaub oder Krankheit auf Seiten des Kunden bzw. dessen Mitarbeiter haftet die SVG wegen eventuell auftretender Nachteile/Schäden nicht.
4. Die SVG wird sowohl dem Kunden als auch jedem einzelnen benannten Mitarbeiter einen gegen Missbrauch und Zugriff von Dritten ordnungsgemäß abgesicherten Zugang zu einem Internetportal ermöglichen. Im Internetportal werden die sich aus den einzelnen Datenerfassungsbögen ergebenden Daten dargestellt. Es besteht jedoch zusätzlich die Möglichkeit, Zertifikate u. ä. der SVG zu überlassen und ebenfalls in die Datenbank zum Zwecke der Archivierung einzustellen.
5. Grundsätzlich räumt die SVG das Recht und die Möglichkeit ein, eine Verknüpfung zwischen zwei oder mehreren bereits in der Datenbank befindlichen Kunden bzw. Fahrern herzustellen. Hierzu bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung aller beteiligten Parteien, dass diese Verknüpfung hergestellt wird.
6. Auf Wunsch zweier oder mehrerer bereits in der Datenbank befindlicher Kunden/Fahrer kann eine bestehende datenrechtliche Verknüpfung durch Erklärung der beteiligten Parteien jederzeit durch die SVG aufgehoben werden.
7. Die für dieses Verfahren erhobenen Daten werden auf Servern der SVG-Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr e.G., Frankfurt am Main (SVG-Z), verarbeitet und gespeichert. Der Kunde gibt hierzu sein Einverständnis und stimmt der Erfassung und Speicherung seiner Daten durch die SVG-Z zu.

§ 2 Kosten

1. Der Kunde entrichtet an die SVG je Kalenderjahr eine Schutzgebühr in Höhe von 25,00 € zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer je gemeldetem Mitarbeiter. Diese Gebühr ist nach Unterzeichnung des Vertrages sofort fällig. Sofern ein gemeldeter Mitarbeiter innerhalb eines Jahres ein Seminar zur Weiterbildung gemäß BKrFQG bei der SVG oder einem von SVG beauftragten Schulungsträger absolviert, erhält der Kunde für diesen Mitarbeiter die Schutzgebühr zurück oder die Schutzgebühr wird auf das Folgejahr angerechnet. Danach ist die Schutzgebühr jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig.
2. Der SVG wird durch den Kunden eine Einzugsermächtigung gemäß in der Anlage befindlichem Formular erteilt. Nach Einzug und Gutschrift der Schutzgebühr ist die SVG verpflichtet, die sich aus dem Fragebogen ergebenden Daten in eine Datenbank einzustellen und den entsprechenden Zugriff über ein Internetportal zu ermöglichen.
3. Die SVG ist berechtigt, jeweils ab dem 01.01. eines Kalenderjahres die fällige Schutzgebühr im Wege der Einzugsermächtigung im Voraus von dem benannten Konto des Kunden einzuziehen. Im Falle fehlender Kontodeckung oder Zahlungsverzuges ist die SVG berechtigt, den Zugang zum Internetportal zu sperren, bis entsprechender Zahlungsausgleich veranlasst worden ist.

4. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses im laufenden Kalenderjahr wird die entrichtete Schutzgebühr nicht zurückerstattet.
5. Im Falle des Eintritts im laufenden Kalenderjahr ist der Kunde verpflichtet, die volle Jahresschutzgebühr für den Rest des Kalenderjahres an die SVG zu entrichten.
6. Soweit Mitarbeiter im laufenden Kalenderjahr von Seiten des Kunden an die SVG gemeldet werden, damit diese in die Datenbank aufgenommen werden, so wird hierfür ebenfalls je Mitarbeiter die volle Schutzgebühr in Höhe von 25,00 € zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer für das laufende Kalenderjahr fällig. Die SVG ist in diesem Falle berechtigt, nach Anzeige der Aufnahme eines weiteren Mitarbeiters sowie der Übersendung aller hier notwendigen Formulare von der ihr erteilten Einzugsermächtigung Gebrauch zu machen und von dem benannten Konto des Kunden die fällige Jahresschutzgebühr entsprechend einzuziehen.

§ 3 Kündigung

1. Dem Kunden bleibt vorbehalten, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats jederzeit zu kündigen. Erstattungsanspruch hinsichtlich bereits geleisteter Jahresschutzgebühren besteht nicht.
2. Im Falle der Kündigung ist die SVG berechtigt, nach Ablauf der Kündigungsfrist den Zugang zum Internetportal entsprechend zu sperren.
3. Die SVG kann das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Der SVG steht darüber hinaus ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu. Ein solches Kündigungsrecht ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gegeben. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die SVG ist insbesondere ein Zahlungsverzug des Kunden von mehr als drei Monaten oder die Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden bzw. dessen Ablehnung mangels Masse.

4. Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung durch den Kunden endet auch das Zugriffsrecht auf die hinterlegten Zertifikate bzw. das Internetportal. Im Hinblick auf die gemeldeten Arbeitnehmer sind diese berechtigt, mit der SVG eine eigene Vereinbarung zur Fortführung des bisherigen Vertragsverhältnisses abzuschließen. Die SVG wird die Arbeitnehmer über die Kündigung der Vereinbarung durch den Kunden informieren und gleichzeitig eine Anschlussvereinbarung anbieten.

§ 4 Haftung

1. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die sich aus den Datenerfassungsbögen ergebenden Daten vollständig und richtig sind. Ebenso trägt der Kunde Sorge dafür, unverzüglich Datenänderungen der SVG mitzuteilen. Hierbei ist der Bogen leserlich mit Druckbuch-

staben auszufüllen. Die SVG übernimmt keinerlei Haftung, wenn die Datenerfassungsbögen unrichtig, falsch oder unvollständig ausgefüllt worden sind oder wenn Datenänderungen von Kunden nicht mitgeteilt werden.

2. Die SVG haftet nicht für Schäden, die aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer Mitarbeiter, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Kardinalpflichten oder um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Soweit aufgrund höherer Gewalt oder durch Ereignisse, die nicht im Machtbereich der SVG oder ihrer Erfüllungsgehilfen liegen, der Zugriff auf die vorhandenen Daten nicht möglich ist oder diese Daten verloren gehen, ist hierfür eine Haftung generell ausgeschlossen.
4. Sollte durch einen sogenannten Angriff von außen (Hacker, Virus, Trojaner etc.) Datenmissbrauch von Dritten durch Ausspähung von Daten erfolgen, so haften die SVG und ihre Erfüllungsgehilfen lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In diesem Fall gilt eine Haftungshöchstsumme je Schadensfall in Höhe von 2.000 € als vereinbart es sei denn, der Kunde weist das Entstehen eines höheren Schadens nach.

§ 5 Anlagen

1. Die vorbezeichneten Parteien vereinbaren neben der Geltung dieses Vertrages ausdrücklich auch die Geltung der weiteren Anlagen.
2. Die weiteren Anlagen zu diesem Vertrag werden dem Kunden zur Kenntnis gegeben.
3. Als Anlage werden beigefügt:
 - Einzugsermächtigung
 - Datenerfassungsbogen mit Datenschutzerklärung

§ 6 Schlussbestimmung

Soweit eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein sollte, so bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine entsprechende, dem Parteiwillen am nächsten kommende Regelung.

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Sitz der SVG.

Datum, Unterschrift
(Kunde)

Datum, Unterschrift
(SVG)